



# Sozialgericht Hildesheim

Im Namen des Volkes

## Urteil

**S 28 R 134/21**

In dem Rechtsstreit

E.

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter:

F.

gegen

Deutsche Rentenversicherung G.,  
vertreten durch die Geschäftsführung,

– Beklagte –

hat die 28. Kammer des Sozialgerichts Hildesheim auf die mündliche Verhandlung vom 10. Juli 2023 durch die Richterin H. sowie die ehrenamtliche Richterin I. und den ehrenamtlichen Richter J. für Recht erkannt:

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Kosten sind nicht zu erstatten.**

## Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Anerkennung des Zeitraumes vom 6. Juni 1989 bis zum 3. November 1989 als Ersatzzeit wegen Flucht.

Der 1955 geborene Kläger reichte im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zur Feststellung seines Versicherungsverlaufs verschiedene Dokumente an die Beklagte und beantragte die Zeit vom 6. Juni 1989 als Ersatzzeit wegen Flucht anzuerkennen. Hierzu legte er neben den Auszügen aus seinem Ausweis für Arbeits- und Sozialversicherung von 1979 bis zum 31. August 1989 auch eine Kopie seines C-Ausweises für Vertriebene und Flüchtlinge vor. Dieser wurde auf ihn und seine beiden Söhne, K. und L. ausgestellt und gab als Beginn für den ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) den 4. November 1989 an. Zudem legte der Kläger den Versicherungsausweis für eine Kraftfahrt-Auslandsversicherung ab dem 6. Juni 1989 für bis zu 14 Tage vor, einen handschriftlichen Urlaubsverlängerungsantrag, den er am 30. Juni 1989 nachträglich bei seinem Arbeitgeber für die Zeit vom 12. Juni 1989 bis zum 27. Juni 1989 gestellt hatte und einen Antrag auf unbezahlte Freistellung für diesen Zeitraum vom 11. Juli 1989, in dem er darauf verwies, dass dies in Absprache mit dem Sektionsdirektor erfolge, weil eine rechtzeitige Rückkehr aus dem Urlaub aufgrund der Erkrankung seines Sohnes nicht möglich gewesen sei. Darüber hinaus legte er eine umfassende Schilderung der zeitlichen Begebenheiten vor, um zu schildern, wie die Familie 1989 versucht habe die Deutsche Demokratische Republik (DDR) über Ungarn zu verlassen, sowie eine von der Familie M. unterschriebene Erklärung, dass der Kläger mit seiner Frau und seinen beiden Söhnen vom 7. Juni 1989 bis zum 18. Juni 1989 bei Ihnen in Ungarn gewohnt habe und der Kläger in der Woche nach der gescheiterten Flucht die zurückgelassenen Sachen abgeholt habe.

Die Beklagte stellte nach Auswertung der Unterlagen mit Bescheid vom 4. Januar 2021 den Versicherungsverlauf des Klägers bis zum 31. Dezember 2014 fest. Die Zeit vom 1. Januar 1989 bis zum 1. August 1989 wurde als Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen festgestellt, die Zeit vom 2. August 1989 bis zum 31. August 1989 als Arbeitsausfalltage und die Zeit vom 4. November 1989 bis zum 31. Januar 1989 als Ersatzzeit wegen Vertreibung oder Flucht. Im Anschluss daran wurden Beitragszeiten mit Pflichtbeiträgen festgestellt. In der Anlage wurde darauf hingewiesen, dass die Zeit vom 6. Juni 1989 bis zum 31. August 1989 nicht als Ersatzzeit vorgemerkt werden könne, da für diese Zeit Pflichtbeiträge vorliegen würden. Die Zeit vom 1. September 1989 bis zum 3. November 1989 könne ebenfalls nicht als Ersatzzeit vorgemerkt werden, da insoweit die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt seien.

Gegen diesen Bescheid legte der Kläger am 10. Januar 2021 Widerspruch ein. Zur Begründung verwies er darauf, dass sich aus dem vorgelegten Ausweis C für DDR-Flüchtlinge ergeben

würde, dass er zum berechtigten Personenkreis für die Anrechnung der Zeit der Flucht als Ersatzzeit gehöre. Die Zeit der Flucht beginne mit dem Verlassen des Vertreibungs- (Flucht-) Gebietes und ende mit der Aufenthaltsnahme im Bundesgebiet, die am 4. November 1989 erfolgt sei. Der Zeitpunkt des Verlassens der DDR am 6. Juni 1989 sei durch die eingereichten Unterlagen eindeutig nachgewiesen. Da bei Beginn der Flucht nicht absehbar war, wie diese verlaufen würde, sei alles, was in der Zwischenzeit geschehen sei als Teil der Flucht anzuerkennen, zumal die Rückkehr in die DDR nach dem gescheiterten Fluchtversuch von Jugoslawien nach Ungarn auf Nachdruck des Konsulats und der Botschaft der BRD erfolgte, die die Familie auf diesem Weg beim Verlassen der DDR zu unterstützen versucht habe. Die Fortführung des Arbeitsverhältnisses bis zum 31. August 1989 sei nur ein formaler Akt gewesen und habe nichts mit einem normalen Arbeitsverhältnis zu tun gehabt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 22. April 2021 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers als unbegründet zurück. Zur Begründung verwies die Beklagte erneut darauf, dass als Ersatzzeiten nur Zeiten anerkannt werden könnten, in denen keine Pflichtbeiträge gezahlt worden seien. Aus diesem Grund könne die Zeit vom 6. Juni 1989 bis zum 31. August 1989 nicht als Ersatzzeit anerkannt werden. Nach der Rückkehr in die DDR am 27. Juni 1989 sei dann als erneuter Beginn der Flucht der 4. November 1989 festgestellt worden. Aus diesem Grund seien Zeiten vom 4. November 1989 bis zum 31. Januar 1989 als Ersatzzeiten anerkannt worden. Für weitere Zeiten seien die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, ausreichend begründende Unterlagen lägen nicht vor. Zudem verwies die Beklagte auf die Möglichkeit der beruflichen Rehabilitation, für die die Rehabilitierungsstelle zuständig sei.

Der Kläger verfolgt mit der am 19. Mai 2021 eingelegten Klage sein Begehren weiter. In der Klagebegründung führt er umfassend aus, dass die Familie am 4. Mai 1989 überraschend Visa für Ungarn ab dem 6. Juni 1989 erhalten habe. Daher hätten er und seine Frau kurzfristig für die Zeit vom 6. Juni 1989 bis zum 11. Juni 1989 Urlaub beantragt und seien an diesem Tag mit den beiden Söhnen über die Tschechoslowakische Sozialistische Republik (CSSR) nach Ungarn gereist. Dort habe man sich am 7. Juni 1989 abends mit der Gastfamilie getroffen und diesen den Fluchtplan eröffnet. Da sich die Gastgeber in der Grenzregion zu Jugoslawien gut auskannten, hätten sie eine realistische Einschätzung der Fluchtmöglichkeiten aufzeigen können. Man habe sich entschieden den Urlaub zu überziehen und den Beitritt Ungarns zur Flüchtlingskonvention der UN am 12. Juni 1989 abzuwarten. Am 12. Juni 1989 sei dann eine Vorsprache beim Konsul der BRD in Budapest erfolgt. Von diesem habe man die Auskunft erhalten, dass keine legale Möglichkeit zur Ausreise in die BRD bestehe. Nach der Imre-Nagy-Beisetzung am 16. Juni 1989 habe die Familie dann den illegalen Grenzübertritt nach Jugoslawien gewagt. Im ersten Dorf hinter der Grenze habe ein Bauer die Polizei verständigt. Diese habe die Familie trotz der Aushändigung der DDR-Ausweise und dem Verweis auf die UN-Flüchtlingskonvention unter Androhung von Gewalt wieder über die ungarische Grenze

zurückgebracht und dort den ungarischen Behörden ausgeliefert. Dort sei er anschließend verhört worden. Man habe ihm mitgeteilt, dass er seinen Urlaub in Ungarn ungehindert fortsetzen könne und man keine Mitteilung über den Grenzübertritt an das Regime der DDR machen würde. Am 19. Juni 1989 habe er erneut beim Konsul der BRD vorgesprochen. Von Seiten der Botschaft der BRD wurde dem Kläger nahegelegt die Botschaft zu besetzen und auf diesem Weg Straffreiheit für sich und seine Familie in der DDR zu erwirken. Zudem habe man in diesem Gespräch die Zustimmung zum Protest des Auswertigen Amtes gegen die Verstöße der slowakischen Behörden gegen die UN-Flüchtlingskonvention gegeben. Am 26. Juni 1989 sei der Familie die Straffreiheit zugesichert worden und eine positive Tendenz hinsichtlich eines in der DDR zu stellenden Ausreiseantrags.

Daraufhin sei die Familie am 27. Juni 1989 in die DDR zurückgekehrt und habe unmittelbar im Anschluss einen Antrag auf Ausreise gestellt. In diesem Zusammenhang sei ihnen nahegelegt worden die Ausreise vorzubereiten, die bis Ende August möglich sein sollte. Dennoch sei er am 28. Juni 1989 wieder zur Arbeit gegangen. Mit Mitteilung vom 1. Juli 1989 sei ihm die Abnahme von Prüfungen untersagt worden, sodass er seiner Arbeit in der Sektion Chemie der N.-Universität O. nur noch eingeschränkt nachgehen konnte. Aufgrund einer Absichtserklärung von ihm, habe die Universität das Arbeitsverhältnis zum 31. August 1989 beendet. Die Familie habe sich durch Auflösung der Wohnung und Verkauf des noch in ihrem Besitz befindlichen Seegrundstücks auf die Ausreise vorbereitet. Am 20. August 1989 habe er jedoch über den über die Botschaft in Ungarn vermittelten Rechtsanwalt P. die Mitteilung erhalten, dass die Ausreise gestoppt worden sei, da er nach Auskunft seines Arbeitgebers an einem unter Geheimhaltung stehenden Projekt an der Akademie der Wissenschaft mitgearbeitet haben solle. Dies habe er über den Rechtsanwalt bei den Behörden dementiert. Ab dem 1. September 1989 sei der größere Sohn aufgrund des Endes der Sommerferien wieder in die Schule gegangen. Die Kontrolle durch die Schule und die Ungewissheit hätten in der Folgezeit zu einer Zunahme der psychischen Belastung geführt. Immer wieder hätten er und seine Frau überlegt, ob man über Polen und die CSSR erneut versuchen sollen zu fliehen. Aufgrund der Nachrichten in der Nacht vom 3. auf den 4. November 1989 im Rundfunk im amerikanischen Sektor (RIAS) sei man am 4. November 1989 nach dem Schulschluss des Sohnes in die CSSR gefahren und von dort über die BRD-Grenze bei Q..

Der Kläger ist der Auffassung, die Zeit vom 6. Juni 1989 bis zum 3. November 1989 sei ebenfalls als Ersatzzeit wegen Flucht anzuerkennen, da die Familie in der gesamten Zeit den Willen gehabt habe in die BRD zu gelangen, was als Fluchtwille zu bewerten sei. Die Flucht habe mithin mit der Ausreise in die CSSR am 6. Juni 1989 begonnen und erst mit dem Grenzübertritt in die BRD am 4. November 1989 ihr Ende gefunden.

Er beantragt daher:

den Feststellungsbescheid der Beklagten vom 4. Januar 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. April 2021 abzuändern und die Zeit vom 6. Juli 1989 bis zum 3. November 1989 als Ersatzzeit wegen Vertreibung oder Flucht anzuerkennen und die Berufung zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt ihre bereits im Verwaltungsverfahren begründete Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten nimmt das Gericht Bezug auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 10. Juli 2023, sowie den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs der Beklagten, die dem Gericht vorgelegen haben und Gegenstand der Beratung und Entscheidungsfindung gewesen sind.

## **Entscheidungsgründe**

Die gegen den Bescheid vom 4. Januar 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. April 2021 erhobene Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage (§§ 54 Absatz 1 Alt. 2, 55 Absatz 1 Nr. 1 SGG) statthaft und auch im Übrigen zulässig.

Die Klage ist jedoch unbegründet, denn der Bescheid der Beklagten vom 4. Januar 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. April 2021 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Die Voraussetzungen für die Berücksichtigung weiterer Ersatzzeiten in dem Zeitraum vom 6. Juni 1989 bis zum 3. November 1989 liegen nicht vor. Nach § 250 Absatz 1 Nr. 6 SGB VI sind Ersatzzeiten Zeiten vor dem 1. Januar 1992, in denen Versicherungspflicht nicht bestanden hat und Versicherte nach vollendetem 14. Lebensjahr vertrieben, umgesiedelt oder ausgesiedelt worden und auf der Flucht oder im Anschluss an solche Zeiten wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind, mindestens aber die Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 31. Dezember 1946, wenn sie zum Personenkreis der §§ 1 bis 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten von Vertriebenen und Flüchtlingen (BFVG) gehören.

Der Kläger ist Sowjetzonenflüchtling nach § 3 BVFG. Dies ergibt sich aus dem von ihm vorgelegten C-Ausweis für Vertriebene und Flüchtlinge. Solche Ausweise wurden nach

§ 15 Absatz 2 Nr. 3 BVFG in der Fassung vom 3. September 1971 (a.F.) Sowjetzonenflüchtlingen ausgestellt und enthält nach § 15 Absatz 5 Satz 1 BVFG a.F. eine bindende Feststellung der Flüchtlingseigenschaft.

Vor dem Hintergrund, dass der Kläger erst 1955 geboren wurde, scheidet die Feststellung der pauschalen Ersatzzeit nach § 250 Absatz 1 Nr. 6 letzter Halbsatz SGB VI für die Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 31. Dezember 1946 aus.

Für die Zeit ab dem 4. November 1989 bis zum 31. Januar 1989 hat die Beklagte dem Kläger Ersatzzeiten anerkannt. Hierbei hat Sie berücksichtigt, dass der Flüchtlingsausweis des Klägers als Einreisedatum in die BRD den 4. November 1989 bestätigt.

Vor dem Hintergrund, dass die Flucht jedoch nicht erst mit dem Grenzübertritt in die BRD beginnt, sondern dieser vielmehr die Flucht beendet, ist zu bestimmen, wann der Kläger die hier anerkannte Flucht begonnen hat. Für konkrete Ersatzzeiten wird der Beginn grundsätzlich mit dem Verlassen des Wohnsitzes im Herkunftsgebiet festgesetzt (Fiebig, in: Lehr- und Praxiskommentar zum Sozialgesetzbuch VI, 5. Auflage, § 250 Rn. 9 Nr. 6).

Demnach war vorliegend zu prüfen, ob das Verlassen des Wohnortes am 6. Juni 1989 über die CSSR Richtung Ungarn, wie es der Kläger vorgetragen und durch unterschiedliche Dokumente zu belegen versucht hat, den Beginn der Flucht darstellt. Die Kammer ist der Überzeugung, dass das vom Kläger vorgetragene Geschehen zwischen dem 6. Juni 1989 und dem 4. November 1989 nicht als einheitliches Fluchtgeschehen nach § 250 SGB VI bewertet werden kann. Vielmehr haben der Kläger und seine Familie, bereits wenn man den Vortrag des Klägers zugrunde legt, zwei Fluchtversuche unternommen von denen der letzte am 4. November 1989 geglückt ist.

Zur Überzeugung der Kammer ist der erste Fluchtversuch der Familie gescheitert. Nach den Angaben des Klägers habe die Familie, nachdem sie von den jugoslawischen Behörden nach Ungarn rücküberstellt wurde, auf Anraten der Botschaft der BRD, entschieden, nachdem ihnen Straffreiheit zugesichert worden war und eine positive Tendenz hinsichtlich zu stellender Ausreiseanträge zugesichert wurde, in die DDR zurückzureisen und die Anträge auf Ausreise zu stellen.

Erst nachdem Ende August 1989 und in den Wochen danach klar wurde, dass die Ausreiseanträge nicht positiv beschieden werden würden, brach die Familie, nach den Angaben des Klägers am 4. November 1989 erneut aus der DDR auf um über die CSSR in die BRD zu gelangen. Da seit der Nacht vom 3. November 1989 auf den 4. November 1989 die Grenze zwischen der BRD und der CSSR für DDR-Bürger offen war und seit dem 1. November 1989

auch kein Visum mehr für Reisen in die CSSR notwendig war, gelangten sie noch am 4. November 1989 bei Q. über die Grenze in die BRD.

Zu demselben Ergebnis war die Beklagte gelangt und hat daher die Zeit vom 4. November 1989 bis zum 31. Januar 1989 als Ersatzzeit anerkannt, da auch die Zeit nach der Flucht, in denen der Geflüchtete aufgrund von Erkrankung arbeitsunfähig ist oder unverschuldet arbeitslos gewesen ist, als Ersatzzeiten anerkannt werden. Der Kläger hat erst ab dem 1. Februar 1989 wieder Pflichtbeitragszeiten bei der Beklagten belegt.

Die Kammer musste nicht prüfen, in wieweit die vorliegenden Unterlagen ausreichen, um den Vortrag des Klägers hinsichtlich der Fluchtzeit ab dem 6. Juni 1989 bis zur Wiedereinreise in die DDR am 27. Juni 1989 zu belegen. Eine Anerkennung der Zeit vom 6. Juni 1989 bis zum 31. August 1989 scheidet bereits aus, weil die Anerkennung von Ersatzzeiten nur für Zeiträume in Betracht kommt, in denen keine Versicherungspflicht bestand. Der Kläger hat, wie sich aus seinem Ausweis für Arbeits- und Sozialversicherung ergibt, bis zum 31. August 1989 bei der N.-Universität gearbeitet. Aus diesem Grund wurden durch die Beklagte gemäß § 248 Absatz 3 Satz 1 SGB VI diese Zeiten, in denen der Kläger Beiträge zum System der gesetzlichen Rentenversicherung der DDR gezahlt hat, Pflichtbeitragszeiten nach dem SGB VI gleichgestellt. Mithin konnte für diesen Zeitraum keine Ersatzzeit nach § 250 Absatz 1 Nr. 6 SGB VI mehr festgestellt werden.

Für die Zeit vom 1. September 1989 bis zum 3. November 1989 lagen die Voraussetzung für die Anerkennung einer Ersatzzeit wegen Flucht, selbst nach den vom Kläger dargelegten Geschehensabläufen nicht vor. Die Kammer ist zu der Überzeugung gelangt, dass der Kläger zwar auch nach der Rückkehr in die DDR weiterhin den Willen hatte, die DDR schnellstmöglich wieder zu verlassen, dieser durchgehende Wille zur Ausreise reicht jedoch für die Anerkennung eines durchgehenden Fluchtgeschehens und demnach für die Anerkennung einer Ersatzzeit wegen Flucht, anders als bei der Anerkennung einer Ersatzzeit wegen Internierung oder Verschleppung nach § 250 Absatz 1 Nr. 2 SGB VI (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 14. November 2022, B 13 RJ 47/01 R, juris Rn. 4, wo der durchgehende Ausreisewille zur Anerkennung von Ersatzzeiten geführt hat) nicht aus. Nach der Rückführung nach Ungarn durch die jugoslawischen Behörden haben der Kläger und seine Frau, nach dem Vortrag des Klägers, verschiedene Handlungsoptionen abgewogen um trotz der gescheiterten Flucht in die BRD ausreisen zu können. Aufgrund der Unterstützung durch die Botschaft der BRD in Ungarn eröffnete sich für den Kläger und seine Frau die Möglichkeit, unter Zusicherung von Straffreiheit in die DDR zurückzukehren und einen Ausreiseantrag zu stellen. Was sie dann auch taten. Die Stellung eines Ausreiseantrags ist kein Fluchtgeschehen mehr. Es ist der Versuch das Land, welches man verlassen will, auf legalem Weg zu verlassen. Der Umstand, dass durch Mitteilungen der Arbeitsstelle des Klägers, dass dieser an einem Projekt mitgearbeitet habe,

das der Geheimhaltung unterliege, die Ausreiseanträge bis Anfang November noch immer nicht positiv beschieden worden waren, obwohl dies zuvor zugesichert worden sein soll, ändert nichts an der rechtlichen Zuordnung, dass die Stellung eines Ausreiseantrags kein Fluchtgeschehen darstellt. Dies wird auch dadurch deutlich, dass der Kläger selbst dargelegt hat, dass er über den Rechtsanwalt P. seine Mitarbeit an dem Projekt zu widerlegen versucht habe. Dies zeigt, dass der Kläger aktiv mit den Behörden der DDR in Verbindung getreten ist, um eine legale Ausreise seiner Familie zu erreichen. Eine Flucht im Sinne des § 250 Absatz 1 Nr. 6 SGB VI lag nach Überzeugung der Kammer demnach in der Zeit vom 1. September 1989 bis zum 3. November 1989 bereits nach den Schilderungen des Klägers nicht vor.

Nach alledem bleibt es dabei, dass die Voraussetzungen für die hier streitigen Ersatzzeiten nicht vorliegen. Da der Kläger weitere Fehler hinsichtlich seines Versicherungsverlaufs nicht vorgetragen hat und sich aus der Verwaltungsakte diesbezüglich auch keine weiteren Anhaltspunkte ergeben, ist der Feststellungsbescheid der Beklagten vom 4. Januar 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. April 2021 nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung ergeht in Anwendung des § 193 SGG und berücksichtigt, dass der Kläger im Verfahren vollständig unterliegt.

Die Berufung bedurfte vorliegend keiner Zulassung durch die Kammer, da die Klage keine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft. Vielmehr geht es um die Feststellung von Versicherungs- bzw. Ersatzzeiten. Demnach ist die Berufung nach § 143 SGG statthaft, da die Regelung des § 144 SGG vorliegend nicht einschlägig ist.

## Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, D-Stadt, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hildesheim, Otto-Franzius-Straße 2, 31137 Hildesheim, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hildesheim, Otto-Franzius-Straße 2, 31137 Hildesheim, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Dies gilt nicht bei Einlegung der Berufung in elektronischer Form.

Erfolgt die Zustellung im **Ausland**, so gilt anstelle aller genannten Monatsfristen eine Frist von **drei Monaten**.

H.